

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 1 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021 und des Loses 3 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022, Wirtzfelder Straße

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 1 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021 und des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 Arbeiten an der Wirtzfelder Straße vom Haus Nr. 19 bis zum Haus Nr. 49a sowie an der Abzweigung bis zum Haus Nr. 43 ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 9. Juni 2023, und bis zu deren Ende, spätestens am 21. Dezember 2023, werden für die Wirtzfelder Straße vom Haus Nr. 19 bis zum Haus Nr. 49a sowie an der Abzweigung bis zum Haus Nr. 43 für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während den Arbeiten wird die Durchfahrt für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr, falls erforderlich werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht;
- während dem Gießen der Bordsteine und deren Fundamente und der entsprechenden Ruhephasen sowie während dem Auftragen der Schwarzdecken und der entsprechenden Abkühlphasen wird die Durchfahrt in den jeweils betroffenen Abschnitten gänzlich verboten;
- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitung für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgt über die Straße "Im Kulei". Für die Dauer der Umleitung gilt für die Umleitungsstrecke eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 3: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsmaßnahmen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 4: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens

einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

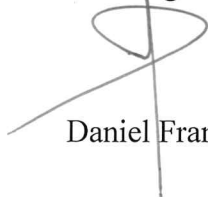
§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 7: Vorliegender Erlass tritt am 9. Oktober 2023 in Kraft.

Erlassen am 6. Oktober 2023,

der Bürgermeister,



Daniel Franzen

